



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

350

Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Jena (SF-RL)

350

Öffentliche Bekanntmachungen

354

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen am 13.11.2016

354

Bekämpfung der Geflügelpest

354

Ausschusssitzungen

357

Öffentliche Ausschreibungen

358

Interessenbekundung der Schulsozialarbeit an der TGS „An der Trießnitz“

358

Lieferung von einem Fahrgestell 18 t, 4x2 mit Teleskop-Absetzkipper-Aufbau

359

A 02026/2016 Fachverfahren Kindertagesstätten- und Unterkunftsverwaltung

359

Abbruch des ehem. Schulgebäudes Damaschkeweg

359

Jenaer Statistik-Quartalsbericht II/2016

Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 17. November 2016 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 24. November 2016)

Beschlüsse des Stadtrates

Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Jena (SF-RL)

- beschl. am 27.09.2016; Beschl.-Nr. 16/0895-BV

001 Die Sportförderrichtlinie der Stadt Jena vom 21. Juni 1995 wird außer Kraft gesetzt.

002 Sportförderrichtlinie der Stadt Jena (Anlage) wird beschlossen.

Begründung:

Die Sportförderrichtlinie aus dem Jahr 1995 musste aufgrund verschiedener Veränderungen in den Sportgegebenheiten und im Sportgeschehen den gegenwärtigen Bedingungen angepasst werden.

Die Überarbeitung und Aktualisierung der Richtlinie wurde im Prozess der Sportentwicklungsplanung begonnen und ist mit allen beteiligten Fachdiensten sowie dem Stadtsportbund Jena e.V. abgestimmt.

Durch die Aktualisierung der Richtlinie kann der Sportförderung eine neue und klare Struktur gegeben werden. Alle Zuwendungsarten haben eine eindeutige Definition erhalten, wodurch deutlicher nachvollziehbar ist, welche Maßnahmen förderwürdig sind.

Ferner wurde in der Richtlinie neben der Projektförderung eine Pauschalförderung eingearbeitet. Diese dient vorrangig der Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Zudem soll sie zum einen die Antragsstellung für die Vereine und zum anderen den Arbeitsprozess für die Zuschussgebende Stelle vereinfachen. Des Weiteren wurde die Förderung des Nachwuchsleistungssports eingeführt. Die Förderung erfolgt nach dem im Sportentwicklungsplan der Stadt Jena 2014/15 festgelegten Förderkriterien zu den Schwerpunktsportarten im Nachwuchsleistungssport.

Die Richtlinie soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Anlage

Sportförderrichtlinie der Stadt Jena

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel.
- II. Allgemeine Grundsätze
- III. Voraussetzung der Förderung
- IV. Formen der Förderung
 - 1. Institutionelle Förderung (IF)
 - 1.1 Definition
 - 1.2 Höhe der Eigenbeteiligung
 - 1.3 An-/Umbau vereinseigener Sportanlagen
 - 2. Projektförderung (PF)
 - 2.1 Definition
 - 2.2 Ausbildung
 - 2.3 Überregionale Wettkämpfe
 - 2.4 Zuschuss zu sportlichen Großveranstaltungen
 - 2.5 Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten
 - 2.6 Personalkosten für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und FSJ
 - 3. Pauschalförderung (PaF)
 - 3.1 Besondere Fördervoraussetzungen
 - 3.2 Höhe der Zuwendung

- 4. Förderung der Sportstättennutzung
 - 4.1 Nutzung kommunaler Sportanlagen
 - 4.2 Nutzung nicht öffentlicher/gepachteter Sportanlagen
- 5. Förderung des Nachwuchsleistungssports (PF)
 - 5.1 Verwendung der Mittel
- V. Verfahren
 - 1. Antragsverfahren
 - 1.1 Antragstellung
 - 1.2 Antragsfristen
 - 1.3 Beteiligung von Ausschüssen
 - 1.4 Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag
 - 2. Verwendungsnachweis
- VI. In-Kraft-Treten

I. Präambel

Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Jena. Diese Richtlinie bezweckt die Förderung der eigenverantwortlichen und gemeinnützigen Tätigkeit von Sportvereinen. Sie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Seniorensports, aber auch des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports. Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiativen gemeinnütziger Sportvereine. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Art und Umfang der Sportfördermaßnahmen bestimmen sich nach Maßgabe des städtischen Haushalts und der nachfolgenden Regelungen.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Sportförderrichtlinie ist eine ergänzende Richtlinie zur Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena – Allgemeine Zuwendungsrichtlinie (AZR) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften der AZR sind auch für den Bereich der Sportförderung bindend. Soweit die folgenden Regelungen von den Vorschriften der AZR abweichen oder diese ergänzen, gehen sie denen der AZR vor.

Die Förderung des Sports beruht auf dem Thüringer Sportfördergesetz, insbesondere auf § 14 ThürSportFG.

Eine Förderung nach der AZR ist neben der Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich.

III. Voraussetzung der Förderung

- Es werden nur Sportvereine gefördert, die seit mindestens drei Monaten im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen sind und deren Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebiets von Jena vollzieht (Jenaer Sportvereine).
- Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag im Verein bzw. der zu fördernden Abteilung beträgt mindestens 60,00 € jährlich.
- Der Verein hat angemessene Eigenmittel zu erbringen. Die Förderung darf nicht zur Überfinanzierung von Maßnahmen führen. Während und nach der Förderung hat der Verein auf den Fördermittelgeber in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.
- Die Satzung muss als Vereinszweck die „Förderung des Sports“ beinhalten.

IV. Formen der Förderung

Sportfördermittel können durch folgende Zuwendungsarten vergeben werden:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung
- Pauschalförderung
- Sportstättenförderung
- Förderung des Nachwuchsleistungssports

1. Institutionelle Förderung (IF)

1.1 Definition

Die institutionelle Förderung dient der Deckung der gesamten laufenden Betriebsaufwendungen (Personal-, Sachkosten). Ergänzend zur AZR gelten folgende Regelungen:

1.2 Höhe der Eigenbeteiligung

Die Gewährung einer institutionellen Förderung setzt voraus, dass der Sportverein 75% seiner zuschussfähigen Aufwendungen durch Eigen- oder Drittmittel aufbringt. Der Stadtsportbund Jena e.V. ist als Dachorganisation der Jenaer Sportvereine von dieser Regelung ausgenommen.

1.3 An-/Umbau vereinseigener Sportanlagen

Sportvereine, die eigene Sportstätten in Jena betreiben, können auf Antrag für An- und Umbaumaßnahmen Zuschüsse im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel erhalten. Hierfür sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Eigenbeteiligung des Vereins an der Finanzierung durch Eigen- oder Drittmittel sowie Eigenleistungen in Höhe von in der Regel mindestens 50% des Investitionsbedarfs,
- Bereitstellung aller Unterlagen zur Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahme wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag etc. sowie ein detailliertes Kosten- und Finanzierungskonzept

2. Projektförderung (PF)

2.1 Definition

Projektförderungen sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Bei dieser Zuschussart wird nicht auf die wirtschaftliche Situation des Sportvereins abgestellt.

2.2 Ausbildung

Für die Ausbildung (Lizenzwerb und -erhaltung) von Übungsleitern, Vereinsmanagern, Kampf- und Schiedsrichtern durch den Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) oder die Fachverbände können Ausgaben für Fahrtkosten und Lehrgangsgebühren bis zu 50% der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Förderfähige Ausgaben sind: Lehrgangsgebühr, Lizenzgebühr, Fahrtkosten (0,17 €/km) zum Ausbildungsort und zurück.

2.3 Überregionale Wettkämpfe

Die Teilnahme talentierter und leistungsorientierter Sportler und Mannschaften an überregionalen Meisterschaften und Pokalwettkämpfen der Verbände des LSB Thüringen und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) (Pokalausschilde, vorwiegend Ost-, Süd-, Mitteldeutsche und Deutsche Meisterschaften bzw. Qualifikationwettkämpfe hierfür, in Ausnahmefällen auch für internationale Begegnungen) kann durch Zuschüsse zu Fahrtkosten, Startgebühren und Übernachtungskosten wie folgt gefördert werden:

- Übernachtungskosten ab einer Entfernung (einfache Wegstrecke) von 200 km und bis max. 15,00 € pro Teilnehmer und Nacht
- Startgebühren und Fahrtkosten bis 50% der

sparsamsten Variante. Für Fahrten mit dem PKW sind die förderfähigen Ausgaben auf 0,17 €/km bei bestmöglicher Auslastung begrenzt. Die Förderung ist in der Regel auf Strecken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt

- Beschränkung der Förderung auf Teilnehmer an den Meisterschaften und einen erforderlichen Trainer bzw. Betreuer pro zehn Teilnehmer

2.4 Zuschuss zu sportlichen Großveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, welche von Jenaer Vereinen im Stadtgebiet Jena ausgerichtet werden, können wie folgt gefördert werden:

- Zuschüsse für Ehrenpreise (keine Geldzuwendungen), Urkunden und Pokale
- Kampf- und Schiedsrichterkosten (bei bundesweiten Veranstaltungen auch Reisekosten/Übernachtung der Kampf-/Schiedsrichter), sofern diese nicht beim entsprechenden Fachverband abgerechnet werden können und maximal entsprechend der in der Finanzordnung der Verbände festgelegten Summe
- Anmietung von Sportstätten
- Anmietung/Ausleihe/Inanspruchnahme notwendiger technischer Geräte, Sportmaterialien, Dienstleistungen

Weiterführende Unterstützung im Bereich Dienstleistungen für Veranstaltungen, die im Besonderen sportpolitischen und / oder gesellschaftlichen Interesse der Stadt Jena liegen, ist bei der Sportverwaltung der Stadt Jena schriftlich anzuzeigen. Hierüber wird unabhängig der Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der AZR oder Sportförderrichtlinie der Stadt Jena, verwaltungsintern entschieden.

2.5 Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten

Förderfähig ist die Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können und deren Mindestanschaffungskosten 500 € pro Stück betragen (Ausnahme ist die Beschaffung von Grund-/Erstausstattung bei Neugründung des Sportvereins).

- Nicht bezuschusst wird Sportbekleidung jeglicher Art.
- Die Förderung beträgt höchstens 50% der Anschaffungskosten und ist auf 2.000 € begrenzt.

2.6 Personalkosten für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und FSJ

Sportvereine, die Personen im FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) oder BFD (Bundesfreiwilligendienst) überwiegend im Kinder-, Jugend- und Seniorensport beschäftigen, können einen Zuschuss zu den Personalkosten bis zu max. 50% des Eigenanteils erhalten.

3. Pauschalförderung (PaF)

3.1 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit im Sportverein kann durch eine jährliche Pauschale gefördert werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen
- Nachweis von mindestens 30 aktiven Mitgliedern
- Anteil von Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres von mindestens 30%

3.2 Höhe der Zuwendung

- Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres

sowie Senioren ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Maßgebend sind die zum 01.01. des Förderjahres beim Landessportbund Thüringen gemeldeten Mitglieder. Der Stadtsportbund ist berechtigt, die Angaben zur Anzahl der Mitglieder zu prüfen.

- Die Pro-Kopf-Förderung beträgt für Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 5,00 € und für Senioren 2,00 €.
- Die Pauschale beträgt mindestens 100,00 € und maximal 5.000,00 € jährlich.

4. Förderung der Sportstättennutzung

4.1 Nutzung kommunaler Sportanlagen

Sind Entgelte für die Nutzung öffentlicher oder von der Stadt Jena angemieteter Sportanlagen nach der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena zu zahlen, werden diese wie folgt erstattet:

- Trainingsbetrieb (periodische Nutzung): maximal 100%
- Pflichtwettkampfbetrieb (terminliche Nutzung)
 - Hallen: maximal 80%
 - Kegelbahnen: maximal 75%
 - Sportplätze: maximal 60%

jeweils abgerundet auf volle 5,00 € bzw. 10,00 €.

4.2 Nutzung nicht öffentlicher/gepachteter Sportanlagen

Sportanlagen

Sportvereine, denen keine geeigneten Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten auf kommunalen oder seitens der Stadt Jena angemieteten Sportanlagen zur Verfügung stehen, können bei anderweitig angemieteten Sportanlagen einen Zuschuss zu den Nutzungsentgelten erhalten.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Förderfähig sind nur Sportanlagen im Stadtgebiet Jenas.
- Der Zuschuss ist auf die Höhe der nach der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena festgesetzten Nutzungsentgelte für Sportstätten beschränkt.
- Der Umfang der förderfähigen Trainingseinheiten beträgt max. 2 x 1,5h pro Woche pro Trainingsgruppe.
- Die Gesamtförderung ist auf 40 Wochen pro Jahr begrenzt.
- Es wird nur der Trainings- und Pflichtwettkampfbetrieb (nicht jedoch Freundschafts- bzw. Vorbereitungsspiele, vereinseigene Turniere etc.) gefördert.
- Dem Antragsformular ist ein Nutzungsvertrag mit dem Vermieter über die dem Verein zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten für Training und Wettkampf und die Kostenrechnung beizufügen.

5. Förderung des Nachwuchsleistungssports (PF)

Die Stadt Jena unterstützt den Leistungssport. Dabei konzentriert sie sich auf die Förderung in den Schwerpunktsportarten im Nachwuchsleistungssport und auf die Verbesserung materieller und infrastruktureller Rahmenbedingungen.

Grundlage der Leistungssportförderung im Nachwuchsbereich bildet die Anerkennung als Schwerpunktsportart anhand eines Kriterienkataloges (siehe Anlage 1). Dieser wird von der Sportverwaltung erarbeitet und vom Sozialausschuss der Stadt Jena für eine Periode von zwei Jahren bestätigt. Als Fördermittelempfänger können ausschließlich eingetragene Jenaer Sportvereine berücksichtigt werden. Diese sollen mindestens vier von sechs Punkten in der Kriterienauswahl zur Anerkennung als Schwerpunktsportart erfüllen.

5.1 Verwendung der Mittel

Die Verteilung der Gesamtfördersumme erfolgt zu gleichen Teilen auf die festgesetzten Vereine der Schwerpunktsportarten. Die Mittel werden als Pauschalförderung ausgereicht und sind ausschließlich zur Nachwuchsförderung in den Bereichen:

- Vergütung/Ausbildung von Übungsleitern
- Finanzierung von Nutzungsentgelten für Trainings- und Wettkampfstätten
- Absicherung von Wettkämpfen/Spielbetrieb zu verwenden.

Gemäß Präambel ist die Förderung an die städtische Haushaltslage gebunden.

V. Verfahren

1. Antragsverfahren

1.1 Antragstellung

Zur Beantragung sind die jeweiligen Antragsformulare entsprechend der AZR auszufüllen, die auf der Internetseite der Stadt Jena oder im Fachbereich Finanzen, Team Controlling bzw. beim Stadtsportbund Jena e.V. erhältlich sind.

Für den Antrag auf institutionelle Förderung ist das Antragsformular Institutionelle Förderung zu verwenden und bei der Stadt Jena einzureichen. Ein Antrag auf institutionelle Förderung schließt andere Fördermöglichkeiten außer der Sportstättenförderung und der Förderung des Nachwuchsleistungssports aus.

Die Anträge auf Projekt-, Pauschal- und Sportstättenförderung sowie die Förderung des Nachwuchsleistungssports werden beim Stadtsportbund Jena e.V. gestellt.

Die Beantragung der Pauschalförderung erfolgt mittels Antragsformular PaF. Die Pauschalförderung kann an Sportvereine gezahlt werden, die daneben keinen Antrag auf Projektförderung (außer Förderung der Sportstättennutzung) oder auf institutionelle Förderung gestellt haben.

In Ausnahmefällen kann nach erfolgter Pauschalförderung eine Projektförderung genehmigt werden, sofern der Zuschuss für die Projektförderung höher sein sollte als die beschlossene Pauschalförderung. In diesen Fällen wird die Summe der Pauschalförderung mit den Zuschuss der Projektförderung verrechnet.

Die Beantragung der Förderung des Nachwuchsleistungssports erfolgt mittels Antrag auf Projektförderung über 1000€ und schließt andere Arten der Förderung nicht aus.

1.2 Antragsfristen

- Anträge auf institutionelle Förderung sind bis 31.07. für das Folgejahr zu stellen.
- Anträge auf Projektförderung sind in der Regel bis zum 30.11. für das Folgejahr zu stellen, sofern nicht die Art der Maßnahme eine spätere Antragstellung bedingt. Eine Beantragung nach Beginn der Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Anträge auf Pauschalförderung sind bis 31.01 für das laufende Jahr zu stellen.
- Anträge auf Projektförderung (PF) für Sportstättennutzung sind in der Regel bis zum 30.11. für das laufende Jahr und abweichend davon gemäß Terminvorgabe durch den Stadtsportbund Jena e.V. zu stellen.
- Anträge auf Förderung des Nachwuchsleistungssports

sind bis 31.01. für das laufende Jahr zu stellen

1.3 Beteiligung von Ausschüssen

- Anträge auf institutionelle Förderung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Jenaer Stadtrats auf der Grundlage der Empfehlung der zuständigen Fachbereiche (Sozialausschuss und Vergabeausschuss Sport).
- Anträge auf Projektförderung, Pauschalförderung und Sportstättenförderung bedürfen der Zustimmung des Vergabeausschusses Sport auf der Grundlage der Empfehlung des Stadtsportbundes Jena e.V.
- Zuschüsse bis 250,00 € können in begründeten Einzelfällen (z.B. Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften) kurzfristig durch den Stadtsportbund Jena e.V. ohne Beschluss des Vergabeausschusses Sport gewährt werden. Dieser informiert den Vergabeausschuss in der nächstfolgenden Sitzung über die gewährten Zuschüsse.
- Anträge auf Förderung des Nachwuchsleistungssports bedürfen der vorherigen Anerkennung des beantragenden Vereines als Verein einer Schwerpunktsportart. Alle 2 Jahre werden diese anhand des Kriterienkataloges (Anlage 1) durch die Sportverwaltung der Stadt Jena vorgeschlagen und vom für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadt Jena bestätigt.

1.4 Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag

- Über Anträge auf institutionelle Förderung wird mittels Bescheid entschieden.
- Sportstättennutzungs-, Projekt- Pauschalförderung und Förderung des Nachwuchsleistungssports werden durch Zuschussvereinbarungen zwischen Sportverein und Stadtsportbund Jena e.V. geregelt.

2. Verwendungsnachweis

- Für die Abrechnung der institutionellen Förderung sowie der Projektförderung sind die Regelungen der AZR maßgeblich.
- Bei der Förderung der Sportstättennutzung muss der Sportverein nachweisen, die Zahlung der Nutzungsentgelte innerhalb der vorgegebenen Rechnungsfälligkeit vorgenommen zu haben. Andernfalls ist die Zuwendung entsprechend der AZR zurückzuzahlen.
- Eine Abrechnung der Pauschalförderung sowie der Förderung der Sportstättennutzung ist nicht erforderlich.
- Eine Abrechnung der Förderung des Nachwuchsleistungssports ist nicht erforderlich. Jedoch ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Stadtsportbund Jena e.V. ein Bericht über die zweckentsprechende Mittelverwendung einzureichen.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 21.06.1995, Amtsblatt-Nr. 31/95 vom 17.08.1995, S. 275.

(Vermerk: Vereine bekommen nach Beschluss eine E-Mail mit neuer Förderrichtlinie und Hinweis, dass Anträge für 2017 nach dieser zu stellen sind)

Anlage 1 zur Sportförderrichtlinie der Stadt Jena

Kriterien für die Anerkennung als Schwerpunktsportart der Stadt Jena

In dem erarbeiteten Kriterienkatalog, wird jedes erfüllte Kriterium mit einer „1“ bewertet. Da bei den Kriterien C

und D ein schwer zu bewertender Interpretationsspielraum besteht, werden diese mit 0,5 bewertet wenn das Kriterium zumindest bedingt erfüllt ist.

Status Struktur:

Eine Anerkennung erfolgt, wenn in der betreffenden Sportart in Zusammenarbeit mit einem Jenaer Sportverein ein Stützpunkttraining im Leistungssportbereich erfolgt. Hierzu zählen Bundesstützpunkte/Bundesstützpunkte-Nachwuchs des DOSB, Landesstützpunkte sowie Leistungsstützpunkte der jeweiligen Bundes- und Landesfachverbände.

Kader:

Eine Anerkennung erfolgt, wenn der Jenaer Verein über mindestens einen Bundeskader verfügt. Die Bundeskader umfassen je nach Leistung und Alter der Athleten die Kaderstufen A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader. Die Berufung in einen Bundeskader orientiert sich an der sportfachlichen Prognose der Leistungsfähigkeit eines Athleten.

Ergebnisse:

Eine Anerkennung erfolgt, wenn Athletinnen und Athleten Jenaer Sportvereine im Nachwuchsleistungsbereich nationale und internationale Erfolge (regelmäßige Platzierungen) erzielen. In den Mannschaftssportarten wird die Teilnahme an den jeweils höchsten Spielklassen als Voraussetzung angelegt.

Infrastruktur:

Eine Anerkennung erfolgt, wenn in der betreffenden Sportart modernen trainings- und wettkampfgerechte Sportstätten bereits vorhanden sind, die durch die Entwicklung/Förderung der Sportart gut bzw. besser ausgelastet werden.

Sportpolitische Kriterien:

Eine Anerkennung erfolgt, wenn an der betreffenden Sportart insgesamt ein hohes öffentliches Interesse vieler Jenaer Zuschauerinnen und Zuschauer für die Wettkämpfe beziehungsweise den Spielbetrieb besteht, und positive ökonomische Auswirkungen für die Stadt Jena durch Wettkämpfe bzw. Spiele angenommen werden können.

Vereinsstrukturen/Mitglieder:

Um eine eigenständige Talententwicklung in Jena zu fördern, erfolgt hier eine Anerkennung, wenn eine breite Basis von Kindern und Jugendlichen in den Jenaer Sportvereinen in der betreffenden Sportart aktiv ist. Grundlage der Anerkennung ist die jährliche Meldung der Vereinsmitglieder im Bereich Nachwuchs (bis 18 Jahre) an den Stadtsportbund Jena e.V. (TOP 20).

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen am 13.11.2016

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2016 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Zwätzen am 13.11.2016 ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten:	2.262
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	632
Zahl der ungültigen Stimmen:	2
Zahl der gültigen Stimmen:	630

Die Stimmen verteilen sich auf folgende Bewerber:

Kleist, Ralf	269
Dr. Kühner, Waldemar	361

Herr Dr. Waldemar Kühner ist zum Ortsteilbürgermeister gewählt worden.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Jena, den 15.11.2016

gez. Olaf Schroth
Wahlleiter

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG
Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) für bestimmte Städte und Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in den nachfolgend aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel aufzustellen.

- **Stadt Jena mit den Ortsteilen Burgau, Jena-Zentrum, Göschwitz, Löbstedt, Wenigenjena, Wöllnitz, Kunitz, und Maua**

2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:

3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).

3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:

4.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

4.2. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

4.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Alle Geflügelhalter in den o. g. Städten und Gemeinden, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), anzuzeigen.

6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.

7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

9. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Zwischen dem 28.10.2016 und dem 11.11.2016 wurde bei tot aufgefundenen Wildvögeln an der polnischen Ostseeküste im Bereich Stettin, in Schleswig-Holstein am Großen Plöner See und kleineren Seen in der Umgebung und in Baden-Württemberg am Bodensee bei verschiedenen Wasservogelarten das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) bei zahlreich verendeten Wildvögeln festgestellt. Somit liegt in all diesen Fällen Geflügelpest bei Wildvögeln vor.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden am 08.11.2016 vermehrt verendete Wildvögel auf der Ostseeinsel Greifswalder Oie und auf der Ostseeinsel Ruden gefunden.

Am 09.11.2016 wurde bei einer auf der Insel Riems tot aufgefundenen Reiherente, die auf Grund der örtlichen Nähe unverzüglich im Nationalen Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) untersucht wurde, HPAI H5N8 nachgewiesen. Das FLI bestätigte am 10.11.2016 bei 14 von der Greifswalder Oie eingesandten Wildvögeln (Trauerenten, Bergenten, Eiderenten, Mantelmöwen, Kormoran) das Vorliegen von H5N8 und bei 12 dieser Proben die hochpathogene Variante des Virus.

Schleswig-Holstein berichtete über weitere Verdachtsmeldungen bei Wildvögeln an verschiedenen Seen in SH sowie den Ausbruch der Geflügelpest HPAI H5N8 in einer Geflügelhaltung in Lübeck, wo alle 18 im Freien gehaltene Puten verendeten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist von weiteren Verdachtsmeldungen auszugehen.

Am 09.11.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen.

Mit dem Nachweis von HPAI H5N8 bei inzwischen mehreren hundert Wildvögeln ist eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Deutschlands ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen

Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

In Thüringen wurden die vom Friedrich-Loeffler-Institut genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätze unter Berücksichtigung der Kartierung von Gebieten mit ornithologischer Bedeutung, in denen sich wildlebende Wasservögel sammeln, definiert. Hierbei wurde auf die gemäß EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU, Teil 2 in Bezug auf die Übertragung hinsichtlich hochpathogener Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihrem zahlenmäßigen Vorkommen abgestellt. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden. Bei den im Anhang verzeichneten Gebieten sind die genannten Kriterien erfüllt.

Aufgrund der derzeitigen Gefährdungssituation erfolgt die Aufstallung momentan nur räumlich auf stark frequentierte Zugvögelsammelplätze begrenzt. Eine regelmäßige Neubewertung in zeitlich kurzen Abständen ist jedoch erforderlich.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat für Thüringen ergeben, dass aktuell in den in Nr. 1 genannten Gebiet(en) die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Festlegung von Risikogebieten erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit

hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustallen. Eine generelle Aufstallungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in Tierhaltungen in Risikogebieten ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 und 4 des Tenors:

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 3 und 4 genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des

Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern. Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 4 des Tenors erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpestverordnung, die generell für Geflügelhaltungen ab 1000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahme beruht §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzuordnen.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nr. 5 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 6 des Tenors angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in den definierten Gebieten, bei denen Tiere empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Zu Nr. 7 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum

Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 8 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 9 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

gez. DVM Suhrke
Amtstierarzt

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **29.11.2016, 17:00 Uhr** findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03_52) Am Anger 28, 3. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 08.11.2016
3. Bürgerhaushalt 2017
4. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **01.12.2016, 17:00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1 die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Ordnungsmaßnahmevertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B-Zw 05 "Wohngebiet Beim Mönchenberge" mit Übereignungsverpflichtung von Grundstücken
5. Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge", 2. Entwurf: Abwägungsbeschluss
6. Bebauungsplan B-Zw 05 "Wohngebiet beim Mönchenberge", 2. Entwurf: Satzungsbeschluss
7. Grundhafte Erneuerung der Lützowstraße von der Kirche bis zum Lauensteigweg
8. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt
9. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Interessenbekundung der Schulsozialarbeit an der TGS „An der Trießnitz“

A. Allgemeiner Teil

Schulsozialarbeit ist innerhalb der Jugendsozialarbeit in Jena ein etabliertes Arbeitsfeld. Die Stadt Jena hat in ihren Beschlüssen zum Jugendförderplan 1996 und 2008 die Verankerung der Schulsozialarbeit an allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen beschlossen. Mit der Rahmenkonzeption für Schulsozialarbeit sind die fachlichen Standards vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Jena beschlossen worden. 2013 wurde durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Jena die Verteilung von Ressourcen im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit festgelegt. Auf dieser Grundlage werden Schulen im Gründungsbeziehungsweise im Aufbauprozess Ressourcen für Schulsozialarbeit in der Höhe von 0,5 VbE und 2.500€ Sachkosten zur Verfügung gestellt.

Am 11. August 2016 wandelt sich die Grundschule TGS „An der Trießnitz“ in eine Gemeinschaftsschule um. Damit sollen ab 15. Februar 2017 der Schule die entsprechenden Ressourcen für den Aufbau der Schulsozialarbeit bereit gestellt werden.

B. Inhalt der Interessenbekundung

Die Interessenbekundung umfasst die Durchführung der Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 15.02.2017 bis 31.12.2018 an folgendem Schulstandort:

Schule	Arbeitszeit pro Woche	Abschluss des einzusetzenden Personals
TGS „An der Trießnitz“ Buchenweg 34 07745 Jena	20 Stunden	Diplom-Sozialpädagoge oder vergleichbarer Abschluss im Sinne des Fachkräftegebotes des Landes Thüringen

Diese Interessenbekundung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt durch den Stadtrat der Stadt Jena im Rahmen des Jugendförderplans 2017/2018 und der Aufnahme in den Jugendförderplan 2017/2018 durch den Jugendhilfeausschuss.

Die Stadt Jena beabsichtigt, die Schulsozialarbeit nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes in den folgenden Jahren fortzusetzen. Auch dies steht unter den Finanzierungsvorbehalten gemäß § 74 Absatz 3 SGB VIII und des anschließenden Jugendförderplanes der Stadt Jena.

Der Zuschuss erfolgt nach der Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte - Allgemeine Zuschussrichtlinie - vom 01.10.2015.

- Für die Personalstelle wird eine

Personalkostensumme nach Tarif TVöD Sozial- und Erziehungsdienst S11 Stufe 2 und eine Sachkostensumme bereitgestellt.

Die Personalkostensumme beträgt 20.961€. Die Sachkostensumme beträgt 2.500€.

- Die Rahmenkonzeption für Schulsozialarbeit der Stadt Jena von 2008 (veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Jena) wird im Rahmen des abzuschließenden Leistungsvertrags Vertragsbestandteil.

C. Auswahlkriterien

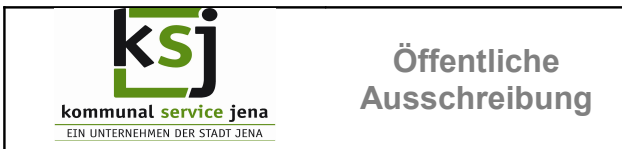
1. Der Träger muss die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen und nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.
2. Der Träger muss auf der Grundlage der
 - Rahmenkonzeption für Schulsozialarbeit Jena,
 - der Richtlinie Schulbezogene Jugendsozialarbeit des Landes Thüringen und des
 - Antrages auf Förderung von Schulsozialarbeit an der TGS „An der Trießnitz“
 ein Konzept für die von ihm angebotene Leistung vorlegen.
3. Der Träger sollte nachweisen, dass er über Erfahrungen auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit oder auf dem Gebiet der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit verfügt.

Die Träger haben ihre Angebote bis spätestens 16. Dezember 2016 (eingehend bei der Stadtverwaltung Jena) abzugeben bei:

Stadtverwaltung Jena, Jugendamt
Team Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
Herr Schwabe
Am Anger 13
07743 Jena
Tel.: 03641 – 492730

Hinweis:

Die Unterlagen der vorstehenden Interessenbekundung können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen bzw. abgeholt werden im Fachdienst Jugend und Bildung, Team Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Am Anger 13, Zi. 2_05, Tel. 492730, E-Mail: reinhard.schwabe@jena.de



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.2.1.-2016 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung von einem Fahrgestell 18 t, 4x2 mit Teleskop-Absetzkipper-Aufbau

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 1751034 veröffentlicht.



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, PF 100338, 07703 Jena

Vorhaben:
KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

A 02026/2016 Fachverfahren Kindertagesstätten- und Unterkunftsverwaltung

Ort: Technisches Rathaus, Am Anger 15, 07743 Jena

Leistung:
Fachverfahren Kindertagesstätten- und Unterkunftsverwaltung.

Die Stadt Jena beabsichtigt, ein öffentliches Internetportal zur Anmeldung und Verwaltung von Kindertagesbetreuungsplätzen für alle Eltern, Träger und die Stadtverwaltung anzuschaffen. Weiterhin wird ein Fachverfahren (IT-System) zur Abbildung der Unterbringung von Flüchtlingen in Notunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften sowie Wohnungen als Standardsoftware ausgeschrieben.

Das Fachverfahren Kita soll:

webbasiert im Internet und Intranet der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, Module für die Verwaltung und Einrichtungen besitzen, die Suche nach Kinderbetreuungsplätzen für Eltern vereinfachen, umfassende Reportingmöglichkeiten liefern
Das Fachverfahren Unterkünfte soll:

webbasiert im Internet und Intranet der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen, Module für die Verwaltung und Einrichtungen besitzen, die Personenstammdaten der unterzubringenden Menschen erfassen und darstellen,

die Räumlichkeiten (Grundrisse) der Unterkünfte importieren und Umzüge per Drag and Drop ermöglichen, deren tagaktuellen Belegungsstand wiedergeben, statistische Meldungen an das Land Thüringen generieren, umfassende Reportingmöglichkeiten liefern

Entgelt: 10,00 €
Ausführungsfrist: 03.04.2017 – 30.09.2017
Abgabe/Eröffnungstermin: 20.12.2016 16:00 Uhr
Bindefrist: 31.03.2017

Zuschlagskriterien: 50 % Preis, 50 % Punkte laut Bewertungsmatrix

Entgelt:
Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o. g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versendung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC-/SWIFT-Code: HELA DE F1 JEN** mit dem Zahlungsgrund 6661.02026 und dem Vermerk "A 02026/2016" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter der entsprechenden Auftragsnummer zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden die Vergabeunterlagen sowie alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mailadresse kostenfrei versendet, jedoch erst ab dem 28.11.2016.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:
Abbruch des ehem. Schulgebäudes Damaschkeweg

Damaschkeweg 4, D-07745 Jena

Die **HINZ Ingenieure GmbH** schreiben im Auftrag der KIJ folgende Leistungen aus:

Abbruch des ehem. Schulgebäudes Damaschkeweg

Leistung:
Vollständiger und grundhafter Rückbau der baulichen Anlagen auf dem Schulgelände Damaschkeweg in einer Größenordnung von ca. 16.247 m³ umbauter Raum (Schulgebäude, Turnhalle, Garagen, Kleinfeldsportplatz mit Kunststoffrasen, versiegelte Außenanlagen aus

Beton, Pflaster und Schwarzdecke, Rückbau von Medienleitungen, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern etc.) einschließlich Entrümpeln, Entkernen, Separieren, Verwerten, Entsorgen von Anteilen von Bauschutt, Schrott, Trockenbauwänden, Holz, KMF, Dachpappe, hausmüllartigen Bestandteilen, Bäume, Sträucher etc.

Entgelt: 20,00€

Ausführungsfrist: 01.02.2017 bis 15.04.2017

Eröffnungstermin: 15.12.2016, 11:00Uhr

Bindefrist der Angebote: 31.01.2017

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch **die HINZ Ingenieure GmbH, Alte Dorfstraße 5**, in D-48161 Münster an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto der **HINZ Ingenieure GmbH bei der Volksbank Münster, IBAN DE97 4016 0050 1704 8174 00 / BIC GENODEM1MC** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund „**Abbruch Schulgebäude Damaschkeweg**“. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen sowie alle Nachsendungen, Änderungen und Bieterfragen nebst deren Beantwortung werden dem Bieter per E-Mail kostenfrei (jedoch nicht vor dem 24.11.2016) zugesandt. Die v.g. Angaben oder Anfragen zu Ortsterminen richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse bzw. an die Fax-Nummer:

HINZ Ingenieure GmbH
Alte Dorfstraße 5
D-48161 Münster
Tel.: 02534 / 9743-0
Fax: 02534 / 9743-30
E-Mail: info@HINZ-ingenieure.de

Die Ausschreibungsunterlagen werden auf dem Postweg nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **24.11.2016** versendet. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin unversehrt beim Auftraggeber der

Kommunale Immobilien Jena
Paradiesstraße 6
1. Etage
D-07743 Jena

einzureichen.

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Abbruch-/Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) oder gleichwertiges geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Abbruchleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3

Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

D) Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Qualifikationen der Mitarbeitern bzw. der einzusetzenden Nachunternehmer

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachunternehmererklärungen
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit etc.

Die Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt des Eröffnungstermins nicht älter als 6 Monate sein.

Nebengebote: Nebengebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4,
D-99423 Weimar
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de